

# Bebauungsplan Nr. 86 N

## „Flughafenerweiterung - Ost“, 4. Änderung

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Einzelblättern zu den Stellungnahmen, die Anregungen oder Hinweise enthalten.

	Beteiligte Stellen (Behörden / Ämter)	Stellungnahme vom (Datum)	Anregungen (Bemerkungen)
1	Region Hannover Team Städtebau (61.03) Hildesheimer Straße 20 30171 Hannover	31.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
2	Hannoversche Verkehrsbetriebe (ÜSTRA) AG Am Hohen Ufer 6 30159 Hannover	04.09.2023 und 29.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
3	RegioBus Hannover GmbH Georgstraße 54 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
4	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH Postfach 420 280 30662 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
5	energycity Netz GmbH Auf der Papenburg 18 30459 Hannover	30.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord-PTI 21 Neue- Land-Str. 6 30625 Hannover	08.09.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
7	Energie-Projektgesellschaft Langenhagen mbH Walsroder Straße 125 30853 Langenhagen	---	Keine Stellungnahme.
8	Telia Carrier Germany GmbH Herriotstraße 1 60528 Frankfurt am Main / Arelion SAG GmbH Talhausstraße 4 68766 Hockenheim	24.07.2023	Nicht betroffen, somit keine Bedenken.
9	Telefónica Germany GmbH&Co.OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg	---	Keine Stellungnahme.
10	Polizeikommissariat Langenhagen Ostpassage 5 30853 Langenhagen	---	Keine Stellungnahme.
11	Freiwillige Feuerwehr Langenhagen	---	Keine Stellungnahme.
12	aha Abfallwirtschaft Region Hannover Karl-Wiechert-Allee 60c 30625 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Am Listholze 74 30177 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
14	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieders. (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst Podbielskistr. 331 30659 Hannover	07.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

15	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim Schiffgraben 49 30175 Hannover	07.08.2023 und 01.12.2022	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
16	Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
17	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Außenstelle Hannover Dorfstraße 17-19 30519 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
18	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Gradestraße 18 30163 Hannover	29.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
19	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz An der Scharlake 39 31135 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
20	Region Hannover Team 63.02 - Bauaufsicht Zentrale Aufgaben, Frau Bartelt Höltystraße 17 30171 Hannover Fachl. Stellungnahmen Archäologie Untere Denkmalschutzbehörde (61)	01.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
21	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr Postfach 101 30001 Hannover	09.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
22	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen	---	Keine Stellungnahme.
23	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie u.Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53 30631 Hannover	14.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
24	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg Am Försterkamp 3 30938 Burgwedel	07.08.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
25	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 Luftverkehr Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover	25.07.2023	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
26	Avacon Netz GmbH Prozesssteuerung – DGP-P Wartenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	02.08.2023	Nicht betroffen.
27	Tennet TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2A 31275 Lehrte	---	Keine Stellungnahme.
28	Gasunie Deutschland Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover	---	Keine Stellungnahme.

## **TÖB, lfd. Nr. 1, Region Hannover**

- Schreiben vom 31.08.2023 und vom 22.12.2022

### **Stellungnahme der Region Hannover:**

#### **Schreiben vom 31.08.2023**

„zu dem Bebauungsplan Nr. 86N, 4. Änderung (mit ÖBV) "Flughafenerweiterung - Ost" der Stadt Langenhagen (Kernstadt), wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

#### **Raumordnung**

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 22.12.2022 verwiesen.

#### **Naturschutz**

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

#### **Untere Waldbehörde**

Von Seiten der Unteren Waldbehörde wird mitgeteilt, dass Waldbelange innerhalb des Planbereichs nicht betroffen sind.

Entlang der Kananhofer Straße sollten die Anpflanzungen einen Abstand von mindestens 5 m zum Straßengraben aufweisen, damit anwechselndes Wild, welches die Straße überquert, vom Verkehr rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

#### **Bodenschutz**

Es wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 22.12.2022 verwiesen.

#### **Gewässerschutz**

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>).

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

#### **Immissionsschutz**

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

#### **Belange des ÖPNV**

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

#### **Regionsstraßen**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 324.

Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o. g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt Langenhagen zu tragen.

Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt zu schließen.

Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

## **Brandschutz**

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Schreiben vom 22.12.2022

### **„Raumordnung**

*Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover.*

#### **Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist standörtlich als „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ festgelegt (vgl. RROP 2016 Abschnitt 2.1.6 Ziffer 03 Satz 2).

Das Instrument „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ dient der Funktionszuweisung bzw. Flächenbereitstellung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen an geeigneten Standorten in der Region Hannover und setzt den Planungsauftrag des LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07 um.

Die vorgesehene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86N entspricht dabei den o. g. Zielsetzungen zur Stärkung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen in seiner Position und Rolle als so genannter logistischer Knoten der Logistikregion Hannover- Hildesheim gemäß LROP 2022 Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03.

### **Bodenschutz**

Der im Bereich der Grünflächen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom mineralischen Boden abzuschleppen / abzutragen und zu lagern.

Der humose Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer fachgerechten (Wieder-)Verwertung zukommen zu lassen.

Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu informieren (Ansprechpartner: Herr Jelen, 0511 / 616 - 22684, paul.jelen@region-hannover.de).

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen.“

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Zum Schreiben vom 31.08.2023

#### **Zu: Raumordnung**

Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 22.12.2022 verwiesen wird; auf die diesbezügliche Stellungnahme der Stadtverwaltung wird verwiesen (s. u.).

#### **Zu: Naturschutz**

Der Hinweis, dass zur Planung aus Sicht des Naturschutzes keine Anregungen / Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

#### **Zu: Untere Waldbehörde**

Der Hinweis, dass Waldbelange innerhalb des Planbereichs nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Mit Berücksichtigung eines Gehölzsaumstreifens wird im Rahmen der Anpflanzung entlang der „Kananhofer Straße“ (externe Ausgleichsflächen) ein Abstand von mindestens 5 m zum Straßengraben eingehalten, damit anwechselndes Wild, welches die Straße überquert, vom Verkehr rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

**Zu: Bodenschutz**

Der Hinweis, dass auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 22.12.2022 verwiesen wird, wird zur Kenntnis genommen; auf die diesbezügliche Stellungnahme der Stadtverwaltung wird verwiesen (s. u.).

**Zu: Gewässerschutz**

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung erforderlich wird, die nicht lediglich eine erlaubnisfreie vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>) darstellt, werden die entsprechenden wasserrechtlichen Antragsunterlagen mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover eingereicht werden.

**Zu: Immissionsschutz**

Der Hinweis, dass zur Planung aus Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen / Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Zu: Belange des ÖPNV**

Der Hinweis, dass zur Planung zu den Belangen des ÖPNV keine Anregungen / Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Zu: Regionsstraßen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine „private Straßenverkehrsfläche“ an die „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ der „Münchner Straße“ (Gemeindestraße).

Weder der Ausbau der „Flughafenstraße“, Kreisstraße (K 324) noch eine Aufweitung des Anbindungsbereichs der „Münchner Straße“ an die „Flughafenstraße“ ist derzeit geplant bzw. notwendig. (siehe *Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert*, „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 86 N „Flughafenerweiterung-Ost“, 4. Änderung in der Stadt Langenhagen“, Hannover, September 2022, Seite 13:

*„ ... In einem zweiten Schritt ist die in der Verkehrsuntersuchung von 2017 [1] entwickelte Ausbaumöglichkeit für den Knotenpunkt mit den aktuellen Prognosebelastungen untersucht worden. Ein Ausbau der Flughafenstraße ist nicht zielführend, da bereits drei bzw. vier Fahrstreifen in den Knotenzufahrten zur Verfügung stehen. In der Münchner Straße hätte ein zusätzlicher Fahrstreifen nur eine geringe Wirkung, da dieser am Morgen nur wenig Verkehr aufnehmen würde. ...“)*

**Zu: Brandschutz**

Der Hinweis, dass zur Planung zu den Belangen des Brandschutzes keine Anregungen / Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben vom 22.12.2022**Zu: Raumordnung**

Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen (vgl. RROP 2016 und LROP 2022) wurden bereits ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**Zu: Bodenschutz**

Die Hinweise, dass der im Bereich der Grünflächen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom mineralischen Boden abzuschleppen / abzutragen und zu lagern ist sowie der humose Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer fachgerechten

(Wieder-)Verwertung zukommen zu lassen ist werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden allerdings bereits in die Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 6.3 Umweltschutz (Umweltverträglichkeit) „Bodenschutz“ aufgenommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sofern bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu informieren ist (Ansprechpartner: Herr Jelen, 0511 / 616 - 22684, [paul.jelen@region-hannover.de](mailto:paul.jelen@region-hannover.de)).

Der fachgerechte Abriss der baulichen Anlagen im Plangebiet mit Baubegleitung und „Abfallrechtliche Kurzbewertung Boden“, *ukon Umweltkonzepte*, Hannover, 06.07.2018, 10.07.2018, 31.07.2018, 21.08.2018 sowie „Abfallrechtliche Kurzbewertung Bauschutt“, *ukon Umweltkonzepte*, Hannover, 10.07.2018, 30.07.2018 wurden bereits durchgeführt.

Der Hinweis, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen ist, war der Stadt Langenhagen bereits bekannt, sodass ein entsprechender Hinweis unter Hinweise Nr. 8 „Altlastenverdächtige Flächen“ bereits in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

### **Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Region Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im erläuterten Umfang berücksichtigt.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

**TÖB, Ifd. Nr. 2, ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG**

- Schreiben vom 04.09.2023 und vom 29.12.2022

**Stellungnahme der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG:****Schreiben vom 04.09.2023**

„zum oben genannten B-Plan haben wir folgende Hinweise:

- Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb unserer von den Baumaßnahmen betroffenen Linien nicht über das Notwendige hinaus beeinträchtigt werden darf. Sofern Beeinträchtigungen absehbar sind, bitten wir Sie um eine frühzeitige Information.
- Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.12.2022.“

**Schreiben vom 29.12.2022**

„Anhand der zur frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Informationen und Unterlagen ist zu erwarten, dass der geplante Multifuel-Autohof direkte Auswirkungen auf den Betrieb unserer Buslinien 254 (Fahrweg auf der Münchener Straße und Flughafenstraße) und 470 (Fahrweg auf der Flughafenstraße) haben wird. Da wir Wechselwirkungen zwischen der neuen Nutzung im Planbereich und unserem Busbetrieb nicht ausschließen können, halten wir es für angebracht, die ÖPNV-Erschließung - und mögliche Auswirkungen darauf - im Erläuterungsbericht zu thematisieren.

Um weiterhin einen zuverlässigen und attraktiven Buslinienverkehr zu ermöglichen, muss am Knotenpunkt Flughafenstraße/Münchener Straße eine wirksame ÖPNV-Bevorrechtigung im Lichtsignalanlagen-Programm berücksichtigt werden.

Den angedachten Ausbau der Münchener Straße unterstützen wir grundsätzlich. Wir bitten darum, die ÜSTRA am weiteren Planungsprozess frühzeitig zu beteiligen, um sicher zu stellen, dass der Busbetrieb auch auf der neuen Verkehrsinfrastruktur problemlos durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang könnte die Möglichkeit einer weiteren Haltestelle der Linie 254 überprüft bzw. mitgedacht werden, da hier sicher auch Arbeitsplätze entstehen werden.“

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:****Zum Schreiben vom 05.09.2023**

Die Hinweise, dass der Betrieb der von den Baumaßnahmen betroffenen Linien nicht über das Notwendige hinaus beeinträchtigt werden darf und, dass sofern Beeinträchtigungen absehbar sind, die ÜSTRA frühzeitig um Information bittet, werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der ÜSTRA vom 29.12.2022 wurde das mit der Planung der Abbiegespuren im Bereich der „Münchner Straße“ beauftragte Tiefbauingenieurbüro gebeten, die Möglichkeit einer weiteren Haltestelle bzw. der Verlegung der Haltestelle der Linie 254 zu überprüfen. Das Büro *GRBV Ingenieure im Bauwesen GmbH & Co. KG* kommt im „Erläuterungsbericht“ zur „Zufahrt zum geplanten Autohof / zur Multifuel-tankstelle der Fa. Mundt an der Münchener Straße“ unter Punkt 4.7 zu folgendem Ergebnis (der Passus wird in die Begründung redaktionell eingefügt):

***„4.7 Öffentliche Verkehrsanlagen***

*Im Planungsbereich verkehrt die Buslinie 254, die von ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft betrieben und befahren wird.*

*Um die Zugänglichkeit der Betriebsstätten für die mit dem ÖPNV pendelnden Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und teilweise zu verbessern empfiehlt sich die Verlegung der Haltestelle Jathostraße in nördlicher Richtung. Durch das Aufstellen des Haltepunktes auf Höhe der südlichen Verkehrsinsel im Bereich der Einmündung und gleichzeitiger Herstellung eines Fußgängerweges im südlichen Knotenpunktbereich ergibt dies eine zusätzliche Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Sicherheit für alle Beteiligten. Außerdem wird in Höhe der nördlichen Verkehrsinsel ein weiterer Fußgängerweg erstellt. Dieser wird entlang der Rechtsabbiegespur hinein in die Einmündung gelegt. Hierdurch ergibt sich eine sichere Leitung des Fußgängerverkehrs über die Münchner Straße bis in die Einmündung hinein und über die Gefahrenquellen des Knotenpunktes hinaus. Darüber hinaus sind weitere bauliche Maßnahmen in dem Einmündungsbereich nicht erforderlich.“*

#### Zum Schreiben vom 29.12.2022

Der Hinweis, dass die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG erwarten, dass der geplante Multifuel-Autohof direkte Auswirkungen auf den Betrieb der Buslinien 254 und 470 haben wird, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die ÜSTRA anregt, am Knotenpunkt „Flughafenstraße“ / „Münchener Straße“ eine wirksame ÖPNV-Bevorrechtigung im Lichtsignalanlagen-Programm zu berücksichtigen, um weiterhin einen zuverlässigen und attraktiven Buslinienverkehr zu ermöglichen.

Die Stellungnahme der ÜSTRA wird der Abteilung 66 „Verkehr“ der Stadt Langenhagen zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Vorschläge zur ÖPNV-Bevorrechtigung werden geprüft und ggf. zum entsprechenden Zeitpunkt umgesetzt.

Das mit der Planung der Abbiegespuren im Bereich der „Münchener Straße“ beauftragte Tiefbauingenieurbüro hat die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Haltestelle bzw. der Verlegung der Haltestelle der Linie 254 bereits in die Planentwürfe integriert, da im Plangebiet zukünftig weitere Arbeitsplätze entstehen werden

#### **Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, die ÖPNV-Erschließung und mögliche Auswirkungen darauf im Erläuterungsbericht zu thematisieren, wurde bereits berücksichtigt.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.



**TÖB, Ifd. Nr. 5, enercity Netz GmbH**

- Schreiben vom 21.07.2023

**Stellungnahme der enercity Netz GmbH:**

„Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen und Hinweise. Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich gerne bei unseren Ansprechpartnern.

**Stellungnahme FK: Gas/Wasser Konzepte**

Bitte teilen Sie uns - ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr - den Löschwasserbedarf mit, wenn Sie im B-Plan eine Aussage zur leitungsgebundenen Löschwasserversorgung machen möchten. Wir prüfen dann, inwieweit dieser aus dem vorgelagerten Trinkwassernetz gedeckt werden kann.

Hinweis zum „Erläuterungsbericht Verkehrsfläche“:

Unter Punkt 4.8 (Leitungen) steht, dass die vorhandenen Gasleitungen außer Betrieb sind. Das ist nicht korrekt. Über das Plangebiet verlaufen im Norden eine Gasmitteldruckleitung DN 150. Im Westen (zwischen den vorhandenen Gebäuden) ist ein Leitungsstich DN 100 vorhanden. Beide sind in Betrieb. Parallel dazu verlaufen im Norden eine Wasserleitung DN 150 sowie im Westen eine Wasserleitung DN 150. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Es ist ein Schutzstreifen beidseitig der Leitungen von 3,0 m einzuhalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Thomas Brinkmann

Tel.: +49(511)430-5691

E-Mail: [thomas.brinkmann@enercity-netz.de](mailto:thomas.brinkmann@enercity-netz.de)

**Stellungnahme FK: Stadtbeleuchtung**

Auf Flächen der Stadt Langenhagen, FB Technische Betriebe / FD Straßen- und Grünflächen, muss im Zuge des Straßenausbaus eine öffentliche Straßenbeleuchtung eingerichtet werden. In dem betroffenen Bereich muss die öffentliche Straßenbeleuchtung der Stadt Langenhagen verändert / angepasst werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gernot Schnehage

Tel.: +49(511)430-3384

E-Mail: [gernot.schnehage@enercity.de](mailto:gernot.schnehage@enercity.de)

**Stellungnahme FK: Strom Konzepte**

Die vorhandenen Kabel bleiben weiterhin wie bisher in Betrieb. Die vorhandene Station wird weiterhin benötigt. Für die Versorgung mit Strom sind je nach Leistungsbedarf Standorte für Trafostationen erforderlich. Die Standorte richten sich nach dem künftigen Lastschwerpunkt und sind freistehend, nicht in Gebäuden einzuplanen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Andreas Schmidt

Tel.: +49(511)430-3343

E-Mail: [andreas.schmidt@enercity-netz.de](mailto:andreas.schmidt@enercity-netz.de)

**Stellungnahme FK: Datenübertragungsnetze**

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schutzbereich unserer Telekommunikationskabel eingehalten wird. Der Schutzbereich dieser Kabeltrasse beträgt 5 m (2,5 m zu jeder Seite) und darf nicht überbaut, mit einem Baum oder Büschen bepflanzt werden. Die Trasse muss jederzeit frei zugänglich sein und ist unbedingt freizuhalten. Sollte durch die geplante Maßnahme unser Schutzbereich betroffen sein, sind weitere Abstimmungen erforderlich.

Im Bereich der Nebenanlage befindet sich ein LWL Kabel. Falls die Kabelschutzrohrtrasse des Flughafens umgelegt wird, ist auch das LWL Kabel betroffen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Adam Zaborowski  
Tel.: +49(511)430-5289  
E-Mail: [adam.zaborowski@enercity-netz.de](mailto:adam.zaborowski@enercity-netz.de)

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

#### Zu: Gas/Wasser Konzepte

Die Region Hannover teilte zum Brandschutz im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens mit, dass der Löschwasserbedarf für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen ist und, dass sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen sind.

Eine Aussage zur leitungsgebundenen Löschwasserversorgung (Leitungsbescheinigung) ist vom Investor spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Eine detaillierte Planung mit einem Löschwasserkonzept ist frühzeitig zu erarbeiten.

Der „Erläuterungsbericht Verkehrsfläche“ wird unter Punkt 4.8 (Leitungen) entsprechend redaktionell angepasst.

Bei Rückfragen wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter direkt Kontakt aufgenommen.

#### Zu: Stadtbeleuchtung

Der Hinweis, dass im Zuge des Straßenausbaus eine öffentliche Straßenbeleuchtung eingerichtet werden muss, wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Belang der verbindlichen Bauleitplanung.

Bei Rückfragen wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter direkt Kontakt aufgenommen.

#### Zu: Datenübertragungsnetze

Der Hinweis, dass gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn der Schutzbereich der Telekommunikationskabel eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzbereich der Kabeltrasse von mindestens 5 m (2,5 m zu jeder Seite) wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ festgesetzt.

Sofern durch die geplante Maßnahme der Schutzbereich der Datenübertragungsnetze betroffen sein sollte, werden weitere Abstimmungen durch den Investor vorgenommen.

Die Hinweise, dass sich im Bereich der Nebenanlage sich ein LWL Kabel befindet und, falls die Kabelschutzrohrtrasse des Flughafens umgelegt wird, auch das LWL Kabel betroffen ist, werden zur Kenntnis genommen.

Bei Rückfragen wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter direkt Kontakt aufgenommen.

#### Zu: Strom Konzepte

Die Hinweise, dass die vorhandenen Kabel der enercity Netz GmbH weiterhin, wie bisher, in Betrieb bleiben und die vorhandene Station weiterhin benötigt wird, werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan gewährleistet im Rahmen der Angebotsplanung die Zulässigkeit von möglicherweise darüber hinaus erforderlich werdenden Standorten für Trafostationen. Die Konkretisierung der Standorte erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

### **Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der enercity Netz GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im erläuterten Umfang berücksichtigt.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

**TÖB, Ifd. Nr. 6, Deutsche Telekom Technik GmbH**

- Schreiben vom 08.09.2023

**Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH:**

„Die Deutsche Telekom Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Plangebiet befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir bitten daher die weiteren Planungen so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können.

Bitte informieren Sie uns deshalb frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!“

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Der Hinweis, dass sich im Plangebiet umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom befinden und diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden und zukünftig weiterhin erforderlichen Telekommunikationslinien im Plangebiet wurden einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen bereits in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit „Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ festgesetzt. Die festgesetzten, „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“, sind mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und der Versorgungsträger zu belasten. Darüber hinaus dürfen die „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ nicht mit Hochbauten überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden.

Die weiteren Planungen werden mit der Telekom abgestimmt, sofern Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden müssen.

Die Telekom Deutschland GmbH wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten informiert.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

**TÖB, Ifd. Nr. 14, Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Nds.**

- Schreiben vom 07.08.2023

**Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation u. Landesvermessung Nds.:**

„Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

TB-2023-00842

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: Langenhagen, B-Plan Nr. 86 N „Flughafenerweiterung – Ost“, 4. Änderung**

Antragsteller: Stadt Langenhagen Bauverwaltung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

**Empfehlung: Luftbildauswertung****Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  
 Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  
 Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
 Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.  
 Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

**Empfehlung: Sondierung****Fläche B**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  
 Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.  
 Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
 Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.  
 Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

**Empfehlung: Kein Handlungsbedarf.****Fläche C**

**Luftbilder:** Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  
**Luftbildauswertung:** Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  
**Sondierung:** Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
**Räumung:** Die Fläche wurde nicht geräumt.  
**Belastung:** Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

**Hinweise:**

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.“

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Hinweise des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Kampfmittelbeseitigungsdienst) werden zur Kenntnis genommen.

Für die **Fläche A** wurde erneut ein Antrag auf Auswertung der alliierten Luftbilder beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt, da Seitens der Behörde zwischenzeitlich weitere Luftbilder der Alliierten angekauft wurden, die bis dato und ohne explizite Auswertungsanfrage der Grundstückseigentümer nicht ausgewertet worden sind. Durch diesen Beschaffungsvorgang alleine änderte sich beim LGLN der Status der betroffenen Flächen von "vollständig ausgewertet" und einem Ergebnis auf "nicht vollständig ausgewertet" mit einem allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel. Das Ergebnis der nochmals beantragten Luftbildauswertung wird noch in diesem Jahr, also weit vor Baubeginn der Baumaßnahmen, erwartet, um ggf. rechtzeitig entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

(Anmerkung: Die Behörde erklärt, dass alle in der Vergangenheit bereits erfolgten und dokumentierten Kampfmitteluntersuchungen der Grundstückseigentümer und Kommunen Ihren Bestand haben. In diesem Fall wurde die Fläche nachweislich im Jahr 1997 sondiert und geräumt.)

Für die **Fläche B** wurden die empfohlenen Sondierungen bereits durchgeführt. Die „Gewährleistung / Freigabe, Baubegleitende Kampfmittelsondierung bei Erdarbeiten“ wurde durch die *KMB Kampfmittelbergung GmbH*, Laatzen, 21.04.2022 mit folgendem Ergebnis vorgelegt:

*„Die Freigabe ist ohne Einschränkungen! Es wurden keine Kampfmittel gefunden!“*

Für die **Fläche C** besteht nach Auskunft des LGLN kein Handlungsbedarf.

Darüber hinaus wies das LGLN für alle Flächen darauf hin, dass sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden,

umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder (seit der Änderung der Zuständigkeit) der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln - Hannover des LGLN zu benachrichtigen ist. Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Da es im Plangebiet nach Auskunft des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (Kampfmittelbeseitigungsdienst) Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen gegeben hat, die auf eine Kampfmittelbelastung hinweisen und deshalb eine Sondierung der gekennzeichneten Flächen empfohlen wird, wurde bereits der nachfolgende Hinweis unter Hinweise Nr. 9 „Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen“ in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Im Plangebiet hat es Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen gegeben, so dass noch Kampfmittel, von denen eine Gefahr ausgeht, vorhanden sein können. Der Stadt Langenhagen liegen zur Zeit keine unmittelbaren Erkenntnisse darüber vor, welche eine konkrete Kampfmittelbelastung im Planbereich vermuten lassen. Vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung LGLN wird für das Plangebiet jedoch eine Luftbildauswertung empfohlen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel (Bomben, Granaten, Munition, etc.) vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Um größtmögliche Sicherheit zu erhalten, wird ausdrücklich empfohlen, vor Bodeneingriffen Erkundungsmaßnahmen (etwa) in Form einer Sondierung (z. B. Bauaushubüberwachung oder Tiefensondierung) zu veranlassen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich durch eine fachkundige Firma durchzuführen; die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollten bei Erdarbeiten Land- oder Luftkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen u. ä.) gefunden werden, so sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.“ (vgl. Hinweis Nr. 9 „Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen“ auf dem Bebauungsplan)*

### **Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im erläuterten Umfang berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

**TÖB, Ifd. Nr. 15, Industrie- und Handelskammer Hannover**

- Schreiben vom 07.08.2023 und 01.12.2022

**Stellungnahme der Industrie und Handelskammer Hannover:****Schreiben vom 07.08.2023**

„zu der o. g. Planung (Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Multifuel-Autohof“ im Bereich Münchner Straße/Gradestraße/ Jathostraße) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Diese Stellungnahme halten wir aufrecht und tragen unverändert keine Bedenken vor. Die Planungsinhalte werden von uns weiterhin aus regional-, logistik- und energiewirtschaftlicher Sicht unterstützt.“

**Schreiben vom 01.12.2022**

„Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der geplanten Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Multifuel-Autohof“ im Bereich Münchner Straße / Gradestraße / Jathostraße keine Bedenken vor. Die Planungsinhalte werden von uns aus regional-, logistik- und energiewirtschaftlicher Sicht begrüßt und unterstützt.“

Da auf der Sondergebietsfläche die Möglichkeit bestehen soll, auch eine größere Bandbreite alternativer Treibstoffe der Allgemeinheit und den ansässigen Speditionen anbieten zu können, kann die Planung unter dem Gesichtspunkt der Förderung alternativer, emissionsfreundlicher Antriebsformen ebenfalls im Sinne des Klimaschutzes positiv beurteilt werden.“

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Hannover werden zur Kenntnis genommen.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

## TÖB, lfd. Nr. 18, Die Autobahn GmbH des Bundes

- Schreiben vom 29.08.2023

### Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes:

„Mit der Anfrage der Stadt Langenhagen, Bauverwaltung, zum Bebauungsplan Nr. 86 N, 4. Änderung „Flughafenerweiterung – Ost“ werden Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn (BAB) 353, wie folgt berührt.

Gegenstand des o.a. Bebauungsplanes ist u.a. die kommunale Straße L 190, die wiederum an die K 324 anschließt. Diese grenzt nördlich an die Anschlussstelle Hannover-Flughafen der Bundesautobahn A 352.



Quelle: Tim-Geo Viewer 29.08.2023

Diese Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt.

- Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung und entsprechend in der Legende zu vermerken.
- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundes-



straßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährden können, sind auszuschließen. **Dies ist durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen.**
- Webeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.
- Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmende, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine bauliche Anlage zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch einen Rückstau verursachte Verkehrsunfälle oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.  
Demzufolge darf von dem Vorhaben insgesamt keine Blendeinwirkung auf die BAB 352 ausgehen. Auf dem Grundstück zu installierende Beleuchtungen sowie evtl. eingebaute Solaranlagen auf den Gebäudedächern sind daher so zu gestalten und auszubilden, dass sie den Verkehr auf der Bundesautobahn nicht blenden oder anderweitig beeinträchtigen. Dies gilt gleichermaßen für die geplanten (LKW-)Stellplätze. Die Stellplätze sind so einzurichten, dass Fahrzeuge oder sonstige Bewegung den Verkehr auf der BAB 352 nicht blenden oder anderweitig beeinträchtigen. Jedwede Blendwirkungen sowohl durch die Beleuchtung als auch durch Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück bzw. im Zusammenhang mit den Parkständen, sind durch Nachweis (Blendschutzgutachten) auszuschließen.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 352 nicht beeinträchtigt werden.
- Aufgrund der Änderung des vormals genannten Bebauungsplans und des daraus vorliegenden Verkehrsgutachtens ist mit einer deutlichen Zunahme des Lkw- Verkehrs, ggfs. des Schwerlastverkehrs zu rechnen. Den zur Verfügung gestellten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die AS Flughafen/ Münchner Straße unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung den Verkehr nicht in gewohnter Qualität aufnehmen kann. Die Leistungsfähigkeitsberechnung ergibt zu Spitzenzeiten eine Qualitätsstufe „E“ und erreicht damit die Grenze der Leistungsfähigkeit. Im Verkehrstechnischen Gutachten wird ein Ausbau des Knotenpunktes empfohlen (Verkehrstechnische Untersuchung Seite 13). Für eine Verbesserung der Situation wird der Ausbau der BAB- Rampe durch einen zusätzlichen Fahrstreifen/ Trennung der Verkehrsströme empfohlen. Durch die erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Fahrbahn muss ebenso eine Neuplanung/ ein umfangreicher Umbau der vorhandenen LSA erfolgen (Verkehrstechnische Untersuchung Seite 14). Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass zur Aufrechterhaltung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit der Knotenpunkt angepasst werden muss. Insbesondere bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

- 1.) Kosten für Anpassung der LSA (Neuberechnung, Anpassung VTU, Rückstauschleifen, etc.) sind gemäß des Verursacherprinzips vom Vorhabenträger zu tragen.
- 2.) Ggfs. notwendige Umbau-/Ausbaumaßnahmen (Berücksichtigung von Schleppkurven, Versetzen von Masten, ggfs. notwendige Fahrbahnerweiterungen, etc.) sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

**In Folge der vorgenannten Punkte ist vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Autobahn GmbH des Bundes sowie der Stadt Langenhagen abzuschließen.**

- Von der BAB 352 gehen schädliche Emissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Der Bauantragsteller hat ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diesbezügliche Ansprüche - u. a. auf Lärmschutz - gegenüber dem Straßenbaulastträger können weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden.
- Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt- ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, den Bestand und die Nutzung des Bebauungsplanes respektive Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen aus diesem Bebauungsplan ist eine Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Hannover **zwingend** erforderlich.

Kontaktdaten Autobahnmeisterei Hannover:

Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nordwest  
Außenstelle Hannover  
Autobahnmeisterei Hannover  
Herr Steffen Sadowski  
Weiherfeldallee 71  
30855 Langenhagen  
Tel.: 01 63 — 3 99 36 28  
[steffen.sadowski@autobahn.de](mailto:steffen.sadowski@autobahn.de)

- Während der Bauarbeiten ableitend aus dem Bebauungsplan ist sicher zu stellen, dass ggfs. auftretende Verschmutzungen in der Anschlussstelle unverzüglich beseitigt werden. Entsprechende Auflagen sind vom Vorhabenträger dem Projektverantwortlichen aufzuerlegen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen vom Straßenbaulastträger keine Bedenken, sofern die o.g. Punkte als Auflage in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.

Über die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den B-Plan 7xx (Airport Business Park West) bitten wir um frühzeitige Information und Beteiligung.“

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundesautobahn (BAB), die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, berührt werden könnten, wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Zur Klarstellung:

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung – Ost“, 4. Änderung ist nicht die Landesstraße (L 190) und auch nicht die Kreisstraße (K 324). Bei der Landesstraße handelt es sich auch nicht um eine kommunale Straße, wie in der Stellungnahme der Autobahn GmbH irrtümlich angenommen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung – Ost“, 4. Änderung befinden sich lediglich Teile der „Münchner Straße“ (hierbei handelt es sich um eine Gemeindestraße), die im Bebauungsplan als „öffentliche Straßenverkehrsflächen (ö)“ festgesetzt wird sowie um eine Privatstraße, die als „private Verkehrsflächen (p)“ festgesetzt wird.

Die Forderung der Autobahn GmbH des Bundes die Darstellung der „Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen“ entlang der Bundesautobahn in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen und entsprechend in der Legende zu vermerken wird nicht berücksichtigt, da sich die sog. „Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen“, die die Errichtung baulicher Anlagen längs Bundesautobahnen gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in einer Entfernung bis zu 40 m ausschließen oder gemäß § 9 Abs. 2 FStrG in einer Entfernung bis zu 100 m einer Baugenehmigung (auch anzeigepflichtige bauliche Anlagen) bedürfen, sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung - Ost“, 4. Änderung befinden, sondern östlich in großer räumlicher Entfernung zu den „überbaubaren Grundstücksflächen“ der geplanten „Sonstigen Sondergebiete (SO)“ mit der Zweckbestimmung: „Multifuel-Autohof“ befinden. Somit können diese sog. „Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen“ auch nicht zeichnerisch in die Planzeichnung dieses Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Die in Rede stehenden Bauflächen befinden sich in einem Abstand von über 175 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (BAB 352), sodass Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB nicht bestehen. Da sich darüber hinaus innerhalb dieser 175 m Abstandsflächen die Betriebsflächen und Betriebsgebäude der DHL Express Germany, einer LKW-Waschanlage und einer Autovermietung, die „Straßenverkehrsflächen“ der „Münchner Straße“ sowie umfangreiche Gehölzflächen (als Ausgleichsflächen für den Ursprungsbebauungsplan mit dauerhafter Erhaltungspflicht) befinden, ist die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens nicht erforderlich.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie Verkehrsteilnehmende auf der Bundesautobahn durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes abgelenkt oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet werden könnte, da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in deutlichem Abstand zu den gemäß § 9 Abs. 2 FStrG zu beachtenden 100 m befindet.

Die Errichtung von Zäunen ist nur innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und nicht entlang der Bundesautobahn geplant.

Um ggf. einen Rückstau von Kraftfahrzeugen zum geplanten „Multifuel-Autohof“ auf der Gemeindestraße zu vermeiden wurden bereits im Bebauungsplan zusätzliche, ausreichend dimensionierte Flächen für die Erstellung von Abbiegespuren im Bereich der „Münchner Straße“ festgesetzt.

Mögliche Blendwirkungen durch das Vorhaben sind grundsätzlich ausgeschlossen, da sich der geplante „Multifuel-Autohof“ neben dem sehr großen Abstand zur Bundesautobahn auch im sog. „Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen“ befindet. Das bedeutet, dass die Flächen im räumlichen Geltungsbereich dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes im Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) befinden. Danach ist bei der Erteilung einer Baugenehmigung die Zustimmung der Luftfahrtbehörde für permanente und temporäre Hindernisse erforderlich. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass im „Bauschutzbereich“ Dachflächen unattraktiv für die Vogelpopulation auszustatten sind (Vogelschlagverhütung) und bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mögliche Blendwirkungen und Radarreflexionen auf den Flugverkehr auszuschließen sind. Des Weiteren wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der ca. 175 m Abstandsflächen zwischen dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn und der Bauflächen des geplanten „Multifuel-Autohofs“ die Betriebsflächen und Betriebsgebäude der DHL Express Germany, einer LKW-

Waschanlage und einer Autovermietung, die „Straßenverkehrsflächen“ der „Münchner Straße“ und umfangreiche Gehölzflächen, die als Ausgleichsflächen für den Ursprungsbebauungsplan festgesetzt wurden, befinden. Die Erstellung eines zusätzlichen Blendenschutzgutachtens ist nicht erforderlich.

Auch wird nochmals zur Kenntnis genommen, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 352 nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Autobahn GmbH des Bundes bezieht sich ihrer Stellungnahme u. a. auf die von der *Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert* durchgeführte „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 86 N „Flughafenerweiterung-Ost“, 4. Änderung in der Stadt Langenhagen“, Hannover, September 2022.

Die Aussage der Autobahn GmbH des Bundes: *„Im Verkehrstechnischen Gutachten wird ein Ausbau des Knotenpunktes empfohlen (Verkehrstechnische Untersuchung Seite 13).“*, ist unrichtig. Die Schlussfolgerungen, die die Autobahn GmbH aus dem Gutachten entnimmt, entsprechen nicht den Ergebnissen der „Verkehrstechnischen Untersuchung“. Deshalb werden klarstellend nochmals auch an dieser Stelle die „Zusammenfassenden Schlussbemerkungen“ des Gutachtens wiedergegeben:

*„Die Stadt Langenhagen plant im B-Plangebiet 86N die Ausweisung eines Sondergebietes Multifuel-Autohof. Die aktuellen Planungen sehen den Bau eines Multifuel-Autohofs mit Tankstelle und Lkw-Stellplätzen vor, der auch von den Quell- und Zielverkehren des Airport Business Parks genutzt werden soll. Im Rahmen der Verkehrstechnischen Untersuchung ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen des Multifuel-Autohofs und dessen Verteilung im Straßennetz abgeschätzt worden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden ermittelt und Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.*

*Als Grundlage der Untersuchung dienen die aktuellen Analyse- und Prognoseverkehrsmodelle der Stadt Langenhagen. Für eine Verifizierung der Modelle sind ergänzende Verkehrszählungen an den Knotenpunkten Münchner Straße / Hessenstraße und der Anschlussstelle „Hannover-Flughafen“ durchgeführt worden. Die Zählergebnisse zeigen im Vergleich zu früheren Werten ein deutlich geringeres Quell- und Zielverkehrsaufkommen des Flughafens und unveränderte Belastungen im Airport Business Park Süd.*

*Das Verkehrsaufkommen des Multifuel-Autohofs wird in erster Linie auf die A 352 und die angrenzenden Gewerbegebiete ausgerichtet sein. Die Prognose 2030 berücksichtigt neben dem geplanten Sondergebiet ein hohes Fluggastaufkommen und eine Realisierung aller Gewerbeflächen im Bebauungsplan 7xx. **Nur unter Berücksichtigung dieser Maximalbelastung zeigen sich erste Defizite in der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Flughafenstraße / Münchner Straße / AS-Rampe**, so dass langfristig der bereits in der Verkehrsuntersuchung von 2013 [1] vorgeschlagene Ausbau der AS-Rampe erforderlich werden kann.*

*In der Münchner Straße sind höhere Verkehrsbelastungen nur zwischen Flughafenstraße und der Zufahrt zum Multifuel-Autohof zu erwarten. Durch die ansteigenden Verkehrsbeziehungen in/aus Richtung A 352 werden insbesondere auf dem linken Fahrstreifen längere Rückstaus erwartet. Zur Verbesserung des Verkehrsablaufs wird eine Verlängerung des zweistreifigen Ausbaus in der Knotenzufahrt vorgeschlagen.*

*An der Zufahrt des Multifuel-Autohofs steht den Linksabbiegern von der Münchner Straße bereits eine Aufstellfläche zur Verfügung. Da der überwiegende Anteil des Verkehrs aus Richtung Norden zufließen wird, sind keine ergänzenden Maßnahmen für die Linksabbieger erforderlich. Ggf. muss die Pflasterbefestigung durch eine bituminöse Deckschicht ersetzt werden. Für die Rechtsabbieger zum Multifuel-Autohof ist zur Vermeidung von Rückstaus auf die Münchner Straße der Ausbau eines Rechtsabbiegestreifens zu empfehlen. Die Ein- und Ausfahrt, die bereits einen Fahrbahnteiler aufweist, ist im Hinblick auf die Fahrbahnbreiten zu prüfen. Eine Signalregelung oder der Ausbau eines Kreisverkehrs sind im Hinblick auf den Verkehrsablauf nicht erforderlich.*

***Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass der Verkehr des Sondergebietes Multifuel-Autohof aktuell und mittelfristig vom angrenzenden Straßennetz und den Knotenpunkten verträglich aufgenommen werden kann. Zur Verbesserung des Verkehrsablaufs ist eine Verlängerung des zweistreifigen Ausbaus in der Knotenzufahrt Münchner Straße zu empfehlen. Langfristig kann ein Ausbau der Anschlussrampe erforderlich werden, wenn das Quell- und Zielverkehrsaufkommen des Flughafens wieder das Niveau früherer Jahre erreicht und alle Gewerbeflächen im Airport Business Park West realisiert werden.***

Das bedeutet, dass die Prognose 2030 aus der „Verkehrstechnischen Untersuchung“ neben dem geplanten „Sonstigen Sondergebiet (SO)“ mit der Zweckbestimmung „Multifuel-Autohof“ ein hohes zusätzliches Fluggastaufkommen und eine vollständige Realisierung aller Gewerbeflächen mit ca. 20 ha im Westbereich des Flughafens Hannover durch einen geplanten Bebauungsplan 7xx berücksichtigt. Nur unter einer Maximalbelastung durch einen vielleicht in der Zukunft entstehenden Gewerbeverkehr aus einem in Aussicht genommenen Bebauungsplan könnten ggf. Defizite in der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Flughafenstraße / Münchner Straße / AS-Rampe entstehen, die allerdings nicht durch diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 N „Flughafenerweiterung-Ost“ ausgelöst werden. In einem möglichen nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind die Auswirkungen zu untersuchen, wenn die Größe und die geplanten Nutzungen vorliegen.

Entsprechend der „Verkehrstechnischen Untersuchung“ ist eine zusätzliche Signalregelung oder eine Anpassung der bestehenden Lichtsignalanlage derzeit nicht erforderlich.

Da weder ein Umbau noch Ausbau des Knotenpunktes Flughafenstraße / Münchner Straße / AS-Rampe derzeit geplant noch erforderlich ist, ist auch keine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Autobahn GmbH des Bundes sowie der Stadt Langenhagen abzuschließen.

Die Schallemissionen aus dem Verkehrslärm der Bundesautobahn wurden neben dem Fluglärm und dem Gewerbelärm von der *AMT Ingenieurgesellschaft mbH* untersucht. Ein „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 86 N „Flughafenerweiterung - Ost“, 4. Änderung, Isernhagen, 08.05.2023 wurde erstellt. Entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schallgutachtens wird deshalb für die mit (SO Multifuel-Autohof) festgesetzten „Sonstigen Sondergebiete“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor Schallimmissionen für den Neubau oder die Sanierung schutzbedürftiger Räume passiver Schallschutz entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in Form von Lärmpegelbereichen (LPB V) und (LBP IV) im Bebauungsplan festgesetzt.

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird eine Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Hannover durchgeführt. Es wird während der Bauarbeiten sichergestellt, dass ggfs. auftretende Verschmutzungen in der Anschlussstelle unverzüglich beseitigt werden. Entsprechende Auflagen werden vom Vorhabenträger dem Projektverantwortlichen auferlegt.

Der Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist abschließend und beschränkt sich ausschließlich auf bodenrechtliche Festsetzungen; Auflagen werden nicht in den Bebauungsplan, sondern, sofern erforderlich, in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird über die weiteren Entwicklungen informiert bzw. an weiteren Verfahren beteiligt.

### **Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen bezüglich zusätzlicher „Darstellungen“ außerhalb des Bebauungsplanes und „Auflagen“ im Bebauungsplan werden aus den erläuterten Gründen nicht berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

**TÖB, Ifd. Nr. 20, Region Hannover Team 63.02 – Bauaufsicht, Frau Bartelt  
Fachliche Stellungnahme Archäologie Untere Denkmalschutzbehörde (61)  
- Schreiben vom 01.08.2023**

**Fachliche Stellungnahme Archäologie der Unteren Denkmalschutzbehörde (61):**

„Im o. g. Plangebiet wurden auf Veranlassung des Vorhabenträgers Sondagen durchgeführt, in deren Verlauf keinerlei Hinweis auf archäologische Funde/Befunde festgestellt werden konnte.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen daher keine Bedenken bzgl. o. g. Planung.“

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Der Hinweis, dass im o. g. Plangebiet auf Veranlassung des Vorhabenträgers Sondagen durchgeführt wurden, in deren Verlauf keinerlei Hinweis auf archäologische Funde/Befunde festgestellt werden konnte und daher seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bzgl. der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Region Hannover Team 63.02 - Bauaufsicht, Frau Bartelt, Fachliche Stellungnahme Archäologie Untere Denkmalschutzbehörde (61) wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

## **TÖB, lfd. Nr. 21, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

- Schreiben vom 09.08.2023

### **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:**

„zu Ihrem Schreiben vom 18.07.2023 teile ich Ihnen mit, dass das Vorhaben der Errichtung einer Multifuel-tankstelle mit Autohof insgesamt positiv zu bewerten ist, da die Errichtung einer weiteren Tankstelle an diesem Standort zu einer nachhaltigen verkehrlichen Entlastung des Verkehrsknotens Münchner Str./ Flughafenstraße führen dürfte.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.12.2022 möchte ich nochmals auf nachfolgende Punkte hinweisen und bitte darum diese entsprechend zu beachten:

1. Die Stadt Langenhagen fordert das Anpflanzen einer Vielzahl von Bäumen und Sträuchern auf der zukünftigen Vorhabensfläche zum Ausgleich für das Anlegen der Parkflächen auf dem Autohof, die größtenteils beerentragend sind. Die Vorhabensfläche befindet sich allerdings im Anflugbereich der Südbahn (27L). Die Bepflanzung mit beerentragenden Bäumen und Sträuchern führte jedoch dazu, dass das Vogelschlagrisiko in diesem Bereich deutlich erhöht und die Vogelschlagverhütung in diesem Bereich erschwert würde. Um dies zu vermeiden, sollten alle beerentragenden Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste gestrichen werden.
2. Bedingt durch die Lage im Anflugbereich der Südbahn (27L) sind ebenfalls die Hindernisfreiflächen zu wahren. Die Forderung der Anpflanzung einer Vielzahl an Bäumen im insbesondere südlichen Sektor des Vorhabengebietes wäre kontraproduktiv, da diese Bäume sehr schnell und dauerhaft die Hindernisfreiflächen durchstoßen und mit viel Aufwand und Kosten regelmäßig zurückgeschnitten werden müssten (ähnlich wie die bestehende Gehölzfläche an der Münchner Str.). Dies führt wiederum dazu, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Bäume hierdurch vermehrt eingehen und die operativen Belange der Fa. Mundt durch die Nutzung des Parkplatzes insbesondere für LKW eingeschränkt (Kronenbereiche) würden. Zudem wäre ständiger Ersatz der Bäume auf Anforderung der UNB-Stadt Langenhagen zu leisten.

Alternativ wäre eine Pflanzung eines Teils der Bäume im nördlichen Bereich möglich, um die Problematik im südlichen Bereich zu minimieren. Eine Lösung könnte zudem sein, verstärkt die Anpflanzung von (Buchen-) Hecken vorzunehmen, da diese nicht die Höhenproblematik aufweisen und den operativen Betrieb des Flughafens sowie des Autohofs nicht negativ tangieren würden.“

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Der Hinweis, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung das Vorhaben der Errichtung einer Multifuel-tankstelle mit Autohof positiv bewertet, da die Errichtung einer weiteren Tankstelle an diesem Standort zu einer nachhaltigen verkehrlichen Entlastung des Verkehrsknotens „Münchner Straße“ / „Flughafenstraße“ führen dürfte, wird zur Kenntnis genommen.

Zu: 1. Die beerentragenden Bäume und Sträucher wurden bereits aus den in den Hinweisen auf dem Bebauungsplan aufgeführten beispielhaften Artenlisten gestrichen.

Zu: 2. Die Festsetzungen in § 9 der textlichen Festsetzungen, in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 3 zur Gliederung der Stellplatzanlagen, wurden aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 86 Neuaufstellung „Flughafenerweiterung Ost“ in die 4. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 86 N aufgenommen, dienen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Orts- sowie des Landschaftsbildes und tragen gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung.

Bereits im Ursprungsbebauungsplan wurden die Festsetzungen zur Begrünung von mindestens 25 % der Grundstücksfläche sowie zur Gliederung der Stellplätze durch Bäume getroffen, um eine Beschattung der hoch versiegelten Flächen sicherzustellen sowie der Verbesserung der Luftqualität (Filterwirkung) Rechnung zu tragen (siehe Begründung zum Ursprungsbebauungsplan). Die in Rede stehenden Festsetzungen wurden bislang noch nicht umgesetzt und sind nunmehr im Rahmen des geplanten Bauvorhabens und in Übereinstimmung mit dem Umweltbericht zu realisieren. Dabei verbleibt dem Planenden eine ausreichende Auswahl an geeigneten Gehölzen, die Festsetzung zur Artenliste hat die Höhenentwicklung bereits berücksichtigt. Einzelheiten regelt das Baugenehmigungsverfahren.

### **Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.



## TÖB, Ifd. Nr. 23 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Schreiben vom 14.08.2023

### Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie:

„in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an

[Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Jet A-1 Pipeline Tanklager Seelze-Letter - Tanklager Flughafen Hannover - Langenhagen / Mineralölfernleitung	TanQuid GmbH & Co.KG	Kerosintransportleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Der Hinweis, dass durch das Plangebiet eine Kerosinleitung verläuft, war der Stadt Langenhagen bekannt. Aus diesem Grund wurde bereits im Bebauungsplan die in Rede stehende Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ inklusive Schutzstreifen festgesetzt. Die „mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ sind zugunsten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und der diversen Versorgungsträger zu belasten und dürfen nicht mit Hochbauten überbaut oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden.

Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Plangebiet wurden bereits aus dem NIBIS® Kartenserver in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wurde in der Begründung explizit darauf hingewiesen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Der Investor wird darauf hingewiesen, dass geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen sollte.

Bezüglich ehemaliger Bergrechte wurden die Grundbucheintragungen auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können, von der Eigentümerin der Fläche (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH), geprüft. Es wurden keine diesbezüglichen Grundeigentümerrechte im Grundbuch festgestellt.

Im NIBIS-Kartenserver wurden die Themenkarten „Bergbau“ in Bezug auf das zukünftige Gelände der geplanten Mulifuel-Tankstelle mit negativem Ergebnis überprüft. Laut dem Kartenserver hat das Thema „Bergbau“ keinen Einfluss auf das Bauvorhaben.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden bereits im erläuterten Umfang berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

**TÖB, lfd. Nr. 24, Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg**

- Schreiben vom 07.08.2023

**Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Fuhrberg:**

„Zu der o. a. Planung nehme ich seitens des Forstamts Fuhrberg für die Niedersächsischen Landesforsten als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Waldbelange sind innerhalb des Planbereichs weiterhin nicht betroffen.

Ich weise aber darauf hin, dass die auf dem Flurstück 13/11, Flur 2, Gemarkung Kananohe vorgesehene Anlage eines Feldgehölzes zu einer unbeabsichtigten Waldentwicklung führen kann. Angesichts der Gesamtgröße sowie der Flächenform kann die Anpflanzung Wald-eigenschaft entwickeln, da sich aus den vorgesehenen Waldbaumarten und Waldsträuchern ein Gehölz mit eigenem Binnenklima und Naturhaushalt entwickeln kann.

Aus Waldsicht bestehen demgegenüber keine Bedenken. Sollte eine Waldentwicklung hier jedoch nicht gewünscht sein, so müsste der Anteil von anzupflanzenden Bäumen derartig begrenzt werden, dass diese untereinander keinen Kronenschluss entwickeln. Das ist zu erwarten, wenn die Bäume im Verband von mehr als 10 x 10 m gepflanzt werden. Alternativ können die Bäume in wenigen, kleinen Gruppen von bis zu 5 Stück auf der Fläche verteilt gepflanzt werden. Eine ergänzende flächige Anpflanzung von Sträuchern im Verband von 1 x 1 m ist diesbezüglich unbedenklich.

Entlang der Kananoher Straße sollten die Anpflanzungen einen Abstand von mindestens 5 m zum Straßengraben aufweisen, damit anwechselndes Wild, welches die Straße überquert, vom Verkehr rechtzeitig wahrgenommen werden kann.“

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Der Hinweis, dass Waldbelange innerhalb des Planbereichs weiterhin nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die auf dem Flurstück 13/11, Flur 2, Gemarkung Kananohe vorgesehene Anlage eines Feldgehölzes zu einer unbeabsichtigten Waldentwicklung führen kann.

Mit Berücksichtigung eines Gehölzsaumstreifens wird im Rahmen der Anpflanzung entlang der „Kananoher Straße“ ein Abstand von mind. 5 m zum Straßengraben eingehalten, damit anwechselndes Wild, welches die Straße überquert, vom Verkehr rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Fuhrberg wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu den Anpflanzungen entlang der „Kananoher Straße“ wird berücksichtigt.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

## **TÖB, lfd. Nr. 25, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde**

- Schreiben vom 25.07.2023

### **Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:**

„Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:

Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), da sich das geplante Bauvorhaben im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen befindet.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.“

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Es wird erneut zur Kenntnis genommen, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine detaillierte Stellungnahme erst dann abgeben kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Der Hinweis, dass die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben die Zustimmung nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 42 – Luftverkehr) erfordert, da sich das geplante Bauvorhaben im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen befindet, wird erneut zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund wurde bereits der nachfolgende Hinweis Nr. 6 „Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen“ unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen im Bauschutzbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Danach ist im gesamten Geltungsbereich bei der Erteilung einer Baugenehmigung grundsätzlich die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.*

*Außerdem sind im Bauschutzbereich Dachflächen unattraktiv für die Vogelpopulation auszustatten (Vogelschlagverhütung) und bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen mögliche Blendwirkungen und Radarreflektionen auf den Flugverkehr auszuschließen.“*

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass § 18a LuftVG zu beachten ist, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können und das hier das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheidet, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Damit die Belange der militärischen Luftfahrt geprüft werden konnten, wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 11.01.2023 ebenfalls am Planverfahren beteiligt.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.